

# STATUTEN

---

VON CHILDREN'S INTERNATIONAL SUMMER VILLAGE AUSTRIA  
(KURZ CISV AUSTRIA)

CISV Austria  
OFFICE@CISV.AT | WWW.CISV.AT

[für die genderinklusive Formulierung dieses Dokuments wurde das Dokument „[Was tun? Sprachhandeln – Aber Wie? W. Ortungen statt Tatenlosigkeit!](#)“ der AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin zur Hilfe gezogen]

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Children’s International Summer Villages Austria“ (Österreichische Gesellschaft für internationale Sommerkinderdörfer). Die Kurzbezeichnung des Vereines lautet: „CISV Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.
- (3) Als juristische Person wird nur die Bundesorganisation geführt. Im Einvernehmen mit der Bundesorganisation können Zweigorganisationen (Chapter) und andere Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Die Zweigorganisationen wählen wohl für ihren Geschäftsbereich eigene Organe (Chapterboard), haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für ihren Geschäftsbereich können sie im Einvernehmen mit der Bundesorganisation Geschäftsordnungen erlassen, grundsätzlich aber sind für sie die Bestimmungen dieser Statuten analog anzuwenden.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, internationale und nationale Kinder- und Jugendveranstaltungen auszurichten bzw. die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere finanziell schwachgestellten, an diesen Veranstaltungen zu fördern. Sie ist auf Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen entsprechender öffentlicher Institutionen und verwandter privater Organisationen bedacht. Ihr Wirken ist auf Wohltätigkeit und Fürsorge im Dienst der Völkerverständigung und eines gesicherten und dauernden Weltfriedens ausgerichtet.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Veranstaltung von nationalen und internationalen Kinder- und Jugendtreffen (Camps und Workshops) sowie Seminare für Jugendliche und Erwachsene in Österreich
  - b) Entsendung von österreichischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu internationalen Kinder- und Jugendtreffen bzw. zu Seminaren im In- und Ausland
  - c) Förderung internationaler Familienkontakte durch Kinder- und Jugendaustauschprogramme



- d) Außerschulische Erziehungs- und Bildungsarbeit auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene (Mosaic)
  - e) Herstellung und Vertrieb von Zeitschriften, Informations- und Werbematerial
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Gebühren zur Teilnahme an Programmen (Campfees)
  - c) Veranstaltungen aller Art
  - d) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und Legate
  - e) Sammlungen, Aktionen, Verkauf von CISV Artikeln und dergleichen
  - f) Sonstige Zuwendungen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder\*innen des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder\*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder\*innen sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder\*innen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines abweichenden Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder\*innen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder\*innen des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und die festgesetzten Beiträge entrichten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern\*innen entscheiden die Teilorganisationen oder das National Board. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Executive Committees durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.



- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem National Board mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das National Board kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann sowohl mit einer 2/3 Mehrheit von der Generalversammlung über Antrag des Executive Committees, als auch vom National Board wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Generalversammlung über Antrag des Executive Committees beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder\*innen

- (1) Die Mitglieder\*innen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Executive Committee die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder\*innen können vom Executive Committee die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder\*innen sind in jeder Generalversammlung vom Executive Committee über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder\*innen dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat das Executive Committee den betreffenden Mitgliedern\*innen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder\*innen sind vom Executive Committee über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder\*innen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder\*innen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 bis 10), das National Board und das Executive Committee (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer\*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) In der Generalversammlung der nationalen Organisation werden mit einfacher Stimmenmehrheit der\*die Präsident\*in (President), der\*die Vizepräsident\*in (Vice President & Chair of Education), der\*die Sekretär\*in für nationale Angelegenheiten (National Secretary), der\*die Kassier\*in (Treasurer), der\*die Internationale Vertreter\*in (National Association Representative) sowie mindestens 2 Mitglieder\*innen der Kontrolle auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, es gibt jedoch dazu Beschränkungen (siehe §11 Abs. 3).
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, auf
  - (a) Beschluss des National Boards oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder\*innen,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
  - (d) Beschluss der Rechnungsprüfer\*innen/einem\*einer Rechnungsprüfer\*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 vierte Satz dieser Statuten),
  - (e) Beschluss eines\*einer gerichtlich bestellten Kurators\*Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder\*innen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Executive Committee (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer\*innen/eine\*n Rechnungsprüfer\*in, (Abs. 3 lit. d) oder durch einen\*eine gerichtlich bestellte\*n Kurator\*in (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei dem Executive Committee schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen. Das Executive Committee informiert nach Ablauf der Frist, unmittelbar danach alle Mitglieder\*innen über alle vorliegenden Anträge.
- (6) Ein\*e Wahlleiter\*in, der\*die keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört, die Wahlvorschläge sammelt und diese in der Generalversammlung zur Abstimmung bringt, ist zum Zeitpunkt der Einladung (vgl. §9 Abs 4) vom Executive Committee namhaft zu machen. Wahlvorschläge für die Wahl des Executive Committee können von jedem Mitglied schriftlich dem\*der Wahlleiter\*in bis spätestens 14 Tage vor der Wahl bekanntgegeben werden. 14 Tage vor der Wahl kommuniziert der\*die Wahlleiter\*in alle Mitglieder\*innen über die eingelangten Wahlvorschläge.



Der\*die Wahlleiter\*in bestimmt während der Generalversammlung mindestens eine\*n Wahlhelfer\*in. Das so entstandene Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Wahl verantwortlich.

- (7) Die Generalversammlung kann Ehrenpräsident\*innen auf Lebenszeit wählen. Die Wahl hat ohne Gegenstimme zu erfolgen. Die Ehrenpräsident\*innen können an Sitzungen des National Boards teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder\*innen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder\*innen, die 15 Jahre oder älter sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der\*die Präsident\*in, in dessen Verhinderung der\*die Vizepräsident\*in, in dessen Verhinderung der\*die Internationale Vertreter\*in und in dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des National Board.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder\*innen des Executive Committee und der Rechnungsprüfer\*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein;
- e) Entlastung des National Board und des Executive Committee;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder\*innen;
- g) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



## § 11: National Board und Executive Committee

- (1) Das National Board besteht aus dem Executive Committee (President, Vice President, National Secretary, Treasurer, National Association Representative), sowie den Vertreter\*innen der Zweigorganisationen (Chapter President und Chapter Vice President) und den beiden National Junior Representatives (Senior-NJR, Junior-NJR).
- (2) Das Executive Committee wird von der Generalversammlung gewählt. Das Executive Committee hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Dieses kooptierte Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung. Fällt das Executive Committee ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Executive Committees einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines\*iner Kurators\*Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der\*die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des National Boards beträgt zwei Jahre; eine zweimalige Wiederwahl einer Funktion ist möglich. Nach Verstreichen einer Funktionsperiode („cooling-off-Phase“) kann die Position jedoch wieder ausgeübt werden. Jede Funktion im National Board ist persönlich auszuüben. Sollte ein Mitglied des National Boards (außer des Executive Committees) an der Ausübung seines\*ihres Stimmrechts durch besonders schwerwiegende Umstände wie beispielsweise längere Krankheit oder längere Abwesenheit gehindert werden, ist es ihm\*ihr gestattet, dem National Board eine\*n informierte\*n Vertreter\*in (aus dem Chapter Board oder Junior Branch Board) namhaft zu machen, der\*die nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht das Stimmrecht im National Board für das verhinderte Mitglied des National Boards ausübt, bis der Verhinderungsgrund wegfällt. Es kann immer nur ein\*e bestimmte\*r informierte\*r Vertreter\*in dazu bevollmächtigt werden.
- (4) Das National Board leitet alle operativen Geschäftstätigkeiten.
- (5) Der\*die nationale Senior und Junior Juniorvertreter\*in (Senior und Junior NJR) werden vom JB (Junior Branch) gewählt. Die nationalen Juniorvertreter\*innen vertreten die Interessen der Jugendlichen im National Board.
- (6) Das National Board wird von dem\*der Präsident\*in, bei Verhinderung von dem\*der Sekretär\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser\*diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des National Boards das National Board einberufen.
- (7) Das National Board ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder\*innen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Das National Board fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Sitzungen müssen protokolliert werden.



- (9) Den Vorsitz führt der\*die Präsident\*in, in dessen Verhinderung der\*die Vizepräsident\*in, bei Verhinderung beider obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des National Boards oder jenem Mitglied des National Boards, das die übrigen Mitglieder\*innen des National Boards mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglieds des National Boards durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte National Board oder einzelne seiner Mitglieder\*innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen National Boards bzw. Mitglieds des National Boards in Kraft.
- (12) Die Mitglieder\*innen des National Boards können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Executive Committee, im Falle des Rücktritts des gesamten National Boards an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines\*einer Nachfolgers\*in wirksam.
- (13) Eine Arbeitsgemeinschaft (Club) erhält den Status einer Landesorganisation (Chapter), wenn ihre Gremien alle zwei Jahre gewählt werden, und das Chapter Board aus mindestens dem\*der Chapter Präsident\*in, Chapter Vize-Präsident\*in, einem\*einer Chapter Kassier\*in, dem\*der Junior Representative sowie zumindest einem\*einer zertifizierten Risk Manager\*in besteht. Mehrfachfunktionen innerhalb dieser fünf Positionen sind nicht zulässig.
- (14) Die Anerkennung eines Chapter Status ist der Generalversammlung vorbehalten. Die Einhaltung der unter § 11 Abs. 15 definierten Bedingungen überwacht das National Board. Bei Nichteinhaltung der unter § 11 Abs. 15 erwähnten Bedingungen kann der Status einer Landesorganisation (Chapter) bei Zustimmung von vier Fünftel des National Boards mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung aberkannt werden.
- (15) In der Versammlung der lokalen Organisation werden die Chapter Board Mitglieder\*innen gewählt. Die Wahlen zum Chapter Board müssen vier Wochen im Vorhinein ausgeschrieben werden. Der Versammlung der lokalen Organisation gehören alle Mitglieder\*innen der zu vertretenden Region an.
- (16) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind dem Chapter vorbehalten. Eine abweichende Zweckwidmung von max. 50% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, kann vom Nationale Board entscheiden werden.
- (17) Das Chapter hat das Recht, in seinem zugeordneten Gebiet nach außen im Namen der Gesamtorganisation aufzutreten. Die Vertretung in diesem Falle obliegt dem\*der Chapter Präsident\*in oder dem\*der Chapter Kassier\*in.
- (18) Chapter bleiben rechtlich eine Teilorganisation von CISV Austria.



## § 12: Aufgaben des National Boards

Dem National Board obliegt die Leitung der Organisation. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der Organisation entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder\*innen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Festlegung der Gebühren für die Teilnahmen an nationalen und internationalen Veranstaltungen
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder\*innen des National Boards

- (1) Der\*die Präsident\*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der\*die Vize-Präsident\*in unterstützt den\*die Präsident\*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der\*die Präsident\*in vertritt die Organisation nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Organisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwei Unterschriften des\*der Präsident\*in, und/oder des\*der Vizepräsident\*in, und/oder des\*der Sekretär\*in für nationale Angelegenheiten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des\*der Präsident\*in und/oder des\*der Vizepräsident\*in, und/oder des\*der Kassiers\*in. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern\*innen des National Boards und der Organisation bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des National Boards. Für fremdenpolizeiliche Angelegenheiten ist die Unterschrift des\*der Präsident\*in, oder des\*der Vizepräsident\*in, oder des\*der Kassiers\*in oder des\*der Schriftführers\*in ausreichend.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Organisation nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern\*innen des National Boards erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist das Executive Committee, bzw. wenn dieses verhindert ist, der\*die Präsident\*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des National Boards fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der\*die Präsident\*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im National Board.



- (6) Der\*die Schriftführer\*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des National Board.
- (7) Der\*die Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 14: Rechnungsprüfer\*innen

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Organisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das National Board hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem National Board über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Organisation bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (4) Den Rechnungsprüfer\*innen der nationalen Organisation steht das Recht zu, auch die Gebarung aller angeschlossenen Landesorganisationen zu überprüfen.

## § 15: National Risk Manager\*in

- (1) Der\*die National Risk Manager\*in ist keine Funktion im National Board, die durch die Generalversammlung gewählt werden muss. Die Wahl dieser Funktion soll daher in der ersten regulären Sitzung des National Boards nach einer Generalversammlung stattfinden.
- (2) Die Risk Manager\*innen tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass CISV Austria in einem sicheren Umfeld arbeiten kann, Risiken für die Organisation und deren Mitglieder\*innen minimiert werden, und potenziellen Risiken proaktiv entgegengetreten wird.
- (3) Die Wahl erfolgt durch das National Board mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der\*die National Risk Manager\*in hat Zugriff auf alle Informationen, die im National Board und Executive Committee besprochen werden und kann auch an deren Sitzungen teilnehmen; er\*sie hat dabei beratende, nicht aber beschließende Stimme.



## §16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern\*innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil des Executive Committees ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Executive Committee binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Executive Committee innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum\* zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder\*innen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder\*innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17: Freiwillige Auflösung der Organisation

- (1) Die freiwillige Auflösung der nationalen Organisation kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss allen Mitgliedern\*innen zwei Monate vorher nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die Bestimmungen von Abs. 1 finden im Falle einer freiwilligen Auflösung einer Landesorganisation (Chapter) analog Anwendung. Bei Auflösung eines Chapters fließt ihr ganzes Vermögen der nationalen Organisation zu.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

